

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau  
Katja Hessel, MdB  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**E-Mail: [katja.hessel@bundestag.de](mailto:katja.hessel@bundestag.de)  
[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Fi/Ze  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

8. April 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur  
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG  
und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen  
für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG)**

Sehr geehrte Frau Hessel,

die Bundessteuerberaterkammer unterstützt ausdrücklich das Ziel, den Finanzstandort Deutschland wettbewerbsfähiger zu machen und das Innovations- und Wachstumspotential der deutschen Wirtschaft nachhaltig zu steigern. Wir begrüßen insbesondere auch die Maßnahmen zur Verbesserung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, um damit einerseits Start-ups die Gewinnung des notwendigen Fachpersonals zu erleichtern und andererseits Mitarbeitern einen Vermögensaufbau zu ermöglichen.

Zu den dazu vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes haben wir einige Anmerkungen, die Sie beigefügt finden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer  
Referatsleiterin

Anlage



Anlage

**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des  
Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der  
Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien  
2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den  
grenzüberschreitenden Vertrieb von  
Organismen für gemeinsame Anlagen  
(Fondsstandortgesetz – FoStoG)**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60  
Telefax: 030 24 00 87-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

8. April 2021

### **Zu Artikel 3: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### Zu Nr. 2: Anhebung des Freibetrags für unentgeltlich oder verbilligt überlassene Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer - § 3 Nr. 39 EStG-E

Nach dem Entwurf soll der steuerliche Freibetrag für den Vorteil des Arbeitnehmers aus unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Vermögensbeteiligungen von 360,00 € auf 720,00 € verdoppelt werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Angesichts der in anderen Staaten üblichen vierstelligen Freibeträge (wie z. B. 2.100,00 € in Italien, 3.000,00 € in Österreich oder 1.200,00 € in den Niederlanden), ist diese Anhebung dringend geboten. Eine darüber hinausgehende Anhebung sollte u. E. dringend geprüft werden.

Ein wichtiges einschränkendes Merkmal der Vorschrift ist zudem, dass die Vermögensbeteiligung gem. § 3 Nr. 39 Satz 2 EStG mindestens allen Mitarbeitenden angeboten werden muss, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen. Begründet wird dies damit, dass es keine Diskriminierungen einzelner Gruppen von Arbeitnehmern geben soll. Dies steht jedoch im Widerspruch zu dem formulierten Gesetzeszweck, qualifizierte Fachkräfte an deutsche Unternehmen binden zu wollen. Diese Regelung wird daher voraussichtlich wie schon bisher auch weiterhin nur von wenigen Unternehmen angewendet werden.

#### Zu Nr. 3: Einführung einer Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen - § 19a EStG-E

Mit der neuen Norm wird das Ziel verfolgt, eine Besteuerung des Vermögenszuflusses aus der unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Beteiligung zu vermeiden, solange daraus kein Liquiditätszufluss entsteht. Dieses Ziel wird von uns vollumfänglich unterstützt. Es wird jedoch leider nicht konsequent umgesetzt.

Wir unterstützen daher insbesondere auch die Prüfbitten des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (vgl. Drs. 51/21 [Beschluss] vom 5. März 2021, S. 7), möglichst eine einheitliche Vorgehensweise bei Lohnsteuer und Sozialversicherung vorzusehen. Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene, zeitlich unterschiedliche Erfassung des geldwerten Vorteils führt zwangsläufig zur Verkomplizierung und zu zusätzlichem Aufwand für den Arbeitgeber.

#### Zu Absatz 1: Bewertung der Vermögensbeteiligung

Die Anschaffungskosten sind nach § 19a Abs. 1 Satz 3 EStG-E mit dem gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen. Nicht eindeutig geklärt ist bisher, welche Bewertungsverfahren hier zur Anwendung kommen sollen oder können.

Die Sonderregelung des § 19a EStG-E soll bewusst Start-ups fördern. Für diese liegen aber gerade keine Vergangenheitsdaten vor, auf die eine Bewertung gestützt werden könnte. Selbst bei etablierten Unternehmen ist gerade die Bewertung von GmbH-Anteilen oftmals sehr schwierig. Da die Feststellung des gemeinen Werts der Beteiligung für die Erfassung des

geldwerten Vorteils jedoch von entscheidender Bedeutung ist, besteht an dieser Stelle ein großes Streitpotential.

#### Zu Absatz 3: Begünstigte Unternehmen

Der Besteuerungsaufschub soll nach Absatz 3 nur anzuwenden sein, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung die Schwellenwerte für ein KMU im Sinne der EU-Definition nicht überschreitet oder im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt.

Es sollte hier noch einmal geprüft werden, ob die Altersgrenze von 10 Jahren angemessen ist. Zum einen kann es gerade in forschungsintensiven Bereichen Fälle geben, in denen auch ein längerer Zeitraum vergeht, bis sich ein Unternehmen erfolgreich am Markt etabliert hat. Zum anderen kann es auch Fälle geben, in denen ein schnell wachsendes Unternehmen bereits nach weniger als zehn Jahren die Schwellenwerte der KMU-Definition überschreitet.

Beide Fälle könnten umfasst werden, wenn die beiden Voraussetzungen nicht kumulativ, sondern nur alternativ erfolgt sein müssten. Zumindest sollte dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf gefolgt und die Altersgrenze von 10 Jahren auf 15 Jahre angehoben werden (vgl. Drs. 51/21 [Beschluss] vom 5. März 2021, S. 6).

#### Zu Absatz 4: Ersatzrealisationstatbestände

Der Besteuerungsaufschub soll dann enden, wenn

- a. 10 Jahre verstrichen sind,
- b. das Beschäftigungsverhältnis endet oder
- c. die Anteile veräußert werden oder über diese anderweitig verfügt wird.

In diesen genannten Fällen wird jedoch das Ziel nicht erreicht, eine Besteuerung nur bei gleichzeitigem Liquiditätszufluss vorzunehmen.

- a. Ablauf von 10 Jahren

Zwar sieht § 19a Abs. 4 Satz 3 EStG-E die vollständige Berücksichtigung von Wertverlusten vor. Die Besteuerung von liquiditätslosen Vermögenzuwächsen tritt aber allein durch Zeitablauf ein. Dieses Risiko wird es voraussichtlich weiterhin für viele Mitarbeiter unattraktiv machen, eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung einzugehen.

Die Zehnjahresfrist orientiert sich wahrscheinlich an der Aufbewahrungsfrist für die Lohnkonten, in denen die Höhe des geldwerten Vorteils aufzuzeichnen ist. Es erscheint jedoch aus unserer Sicht zumutbar, dem begünstigten Steuerpflichtigen eine Nachweispflicht aufzuerlegen und den geldwerten Vorteil bis zur Aufgabe der Beteiligung vorzuhalten. Dies erscheint weniger nachteilig als die vorgesehene Zwangsbesteuerung nach zehn Jahren.

b. Arbeitgeberwechsel

Der Aufschub soll auch bei einem Arbeitgeberwechsel enden. Dies stellt ebenfalls ein großes praktisches Hemmnis dar, da es eine erhebliche Kündigungserschwerung für den Mitarbeiter bedeutet. Üblicherweise sehen Mitarbeiterbeteiligungsprogramme ohnehin vor, dass eine gewährte Unternehmensbeteiligung über Zeit (während fortdauernder Betriebszugehörigkeit) erdient werden muss. Weitergehende Erschwerungen sollten u. E. vermieden werden.

c. Veräußerung oder andere Verfügung über die Beteiligung

Dass eine Besteuerung stattfindet, wenn die Vermögensbeteiligung veräußert wird, steht außer Frage. Geprüft werden muss u. E. jedoch, ob jegliche Verfügung über die Beteiligung schädlich für den Besteuerungsaufschub sein muss.

Es ist allerdings nach unserem Verständnis gängige Praxis und frei von „Missbrauchsgedanken“, dass Mitarbeiter ihre Beteiligung in eine Holding GmbH einlegen, um spätere Veräußerungsgewinne zu thesaurieren und reinvestieren. Da die verbilligten Anteile im Zeitpunkt der Zuteilung nach derzeitiger Rechtslage sofort der Besteuerung unterliegen, entsteht durch die Einlage in eine GmbH unmittelbar nach Erhalt der Anteile – mangels stiller Reserven – auch keine Steuerbelastung. Durch den aktuellen Gesetzentwurf werden die Mitarbeiter hier vor die Wahl gestellt, entweder einen Aufschub der Besteuerung zu erlangen oder ihre Beteiligungen in eine Holding einzulegen.

Zwar wäre nach der Einlage der Anteile in eine Holding-GmbH bei deren Veräußerung der Veräußerungsgewinn steuerlich privilegiert und nahezu steuerfrei; ohne die tatsächliche Veräußerung oder eine Gewinnausschüttung und Besteuerung steht er aber nicht für den privaten Konsum zur Verfügung. Er dient vielmehr Reinvestitionszwecken – beispielsweise in Start-ups mit Innovations- und Wachstumspotenzial. Die Kombination aus – dank niedriger Besteuerung – erhöhtem Reinvestitionsvolumen und erfolgreicher Gründererfahrungen macht die beteiligten Mitarbeiter zu Investoren erster Klasse.

Auch für das Start-up selbst – vor allem in der Rechtsform der GmbH – ist es hilfreich, die Unternehmensbeteiligungen zu bündeln, um damit die Komplexität der Gesellschaftsstruktur zu reduzieren und die Handlungsfähigkeit des Unternehmens zu wahren. Um das gesetzgeberische Ziel einer Stärkung der Mitarbeiterbeteiligungen gerade bei Start-ups zu erreichen, sollte daher die Anwendung von § 19a EStG-E ausdrücklich auch für mittelbare Unternehmensbeteiligungen geöffnet werden.